



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 12. August 2015

Nummer 39

Verordnung zur Neuregelung der Zuständigkeiten für Rohrfernleitungen

Vom 4. August 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen und für den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung

(Rohrfernleitungszuständigkeitsverordnung – RohrFLtgZV)

§ 1

Planfeststellung und Plangenehmigung für bestimmte Leitungsanlagen

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von verflüssigten Gasen im Sinne der Nummer 19.4,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen im Sinne der Nummer 19.5 und
3. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser im Sinne der Nummer 19.7

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Das für Umwelt zuständige Landesamt ist zuständig für die Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Nummer 19.3,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen nach § 3a des Chemikaliengesetzes im Sinne der Nummer 19.6 und
3. Wasserfernleitungen im Sinne der Nummer 19.8

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Sofern die Leitungsanlage der Bergaufsicht unterliegt, ist abweichend hiervon das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zuständig.

§ 2

Anzeigeverfahren

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 4a der Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anlagen, welche die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Rohrfernleitungsverordnung erfüllen.

(2) Das für Umwelt zuständige Landesamt ist zuständig für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 4a der Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Anlagen, welche die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Rohrfernleitungsverordnung erfüllen.

§ 3

Überwachungsaufgaben

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für den Vollzug der §§ 3, 4, 5, 7, 8, 8a und 11 der Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie der in § 2 Absatz 1 genannten Anlagen.

(2) Das für Umwelt zuständige Landesamt ist zuständig für den Vollzug der §§ 3, 4, 5, 7, 8, 8a und 11 der Rohrfernleitungsverordnung bezüglich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der in § 2 Absatz 2 genannten Anlagen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 10 der Rohrfernleitungsverordnung ist die jeweils nach den §§ 1 bis 3 zuständige Behörde.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen**

Die Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Mai 2012 (GVBl. II Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird § 5.

Artikel 3**Änderung der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 666), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. II S. 582, 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis) wird die Nummer 5 aufgehoben.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3.1.5 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3.1.6 bis 3.1.14 werden die Nummern 3.1.5 bis 3.1.13.
 - c) Nach der neuen Nummer 3.1.13 wird folgende Nummer 3.1.14 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„3.1.14	§ 27 Absatz 2 Satz 2	Verlangen der Änderung einer Anlage	LAS/LBGR“.

- d) Die Nummern 5 bis 5.3 werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2015

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze